

# Richtlinien

## zur Förderung der Jugendarbeit

### aus Mitteln der Gemeinde Eresing

#### 1.) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- 1.1) Zuschussanträge können von allen Jugendorganisationen und Vereinen der Gemeinde Eresing, die eine aktive Jugendarbeit betreiben, gestellt werden.  
Für ein und dieselbe Maßnahme kann nur ein Antrag gestellt werden. Dies gilt z.B. für Maßnahmen, die
  - von einer überörtlich tätigen Jugendorganisation durchgeführt werden (nur ein Adressat möglich) bzw.
  - von mehreren Jugendgruppen gemeinsam organisiert werden (nur ein Antragsteller möglich).
- 1.2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus den Mitteln des Jugendetats besteht nicht. Es gilt der Grundsatz der Defizitbezuschung; ferner kann eine Bezuschung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- 1.3) Anträge sind gem. den Formblättern der Gemeinde zu stellen und sowohl vom Antragsteller als auch von der Jugendgruppenleitung zu unterschreiben. Dem Antrag sind alle im Formblatt genannten Anlagen beizufügen. Für jede Maßnahme bzw. Veranstaltung ist ein eigener Antrag zu stellen.  
Bei Jugendgruppen, die Teil eines Erwachsenenverbandes sind, ist sicherzustellen, dass die beantragte Jugendgruppe ausschließlich und jederzeit gültiges Verfügungsrecht über die ihr gewährten Zuschussmittel hat.
- 1.4) Maßnahmen können nur bezuschusst werden, wenn der Zuschussantrag spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde Eresing vorliegt (auch wenn bereits ein Vorantrag gestellt wurde). Anderweitige Regelungen (evtl. Voranträge) sind bei den verschiedenen Maßnahmen festgelegt.
- 1.5) Die Gewährung von Zuschüssen setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Aus dem Zuschussantrag muss eindeutig der Teilnehmerbeitrag bzw. die Eigenleistung der Jugendgruppe hervorgehen.
- 1.6) Zuschüsse werden bei Teilnehmerbezogenen Maßnahmen für junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf Teilnehmer/innen. Für jeden angefangenen „Fünferblock“ von Teilnehmern wird ein/e Betreuer/in anerkannt, der/die auch älter als 18 Jahre sein kann.
- 1.7) Eine Bewilligung von Zuschüssen setzt grundsätzlich die Einhaltung der Richtlinien voraus. Zuschüsse die aufgrund falscher Angaben oder nicht zutreffender Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Gemeinde in voller Höhe zurück zu erstatten.
- 1.8) Für die Bezuschung der Gemeinde ist im Einzelfall bei Unklarheiten der Bewilligungsbescheid bzw. eine Nachricht des Kreisjugendringes für die Mitgliedsverbände im Kreisjugendring Grundlage der Entscheidung.

## 2.) ZUSCHUSSTITEL

## ZUSCHUSSHÖHE

### 2.1) **Veranstaltungen**

**2.1.1) Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche**  
von Jugendgruppen organisiert,  
Wettbewerbe, Spiel- und Werkaktionen,  
Jugendbegegnung, Jahresfeiern,  
Präsentationsveranstaltungen (z.B. Schauturnen)

bis 25% der Gesamtkosten  
max. 250,00 €

**2.1.2) Heimat- und Brauchtumspflege**  
Nikolausdienst, Klöpflesnacht, Sternsinger, Maifeiern-  
Maibaumbrauchtum, Sonnwendfeier,  
Volkstanzveranstaltung, Faschingsumzüge

als Anerkennung  
max. 250,00 €

**2.1.3) Internationale Jugendtreffen**  
Internationale Jugendtreffen können nur dann  
gefördert werden, wenn eine Jugendgruppe aus der  
Gemeinde Eresing Träger ist, oder eine Jugendgruppe  
aus Eresing im Rahmen einer internationalen  
Jugendbegegnung im Ausland verweilt.

bis 25% der Gesamtkosten,  
nach vorheriger Absprache  
mit der Gemeinde,  
Vorantrag 3 Mt. vor  
Maßnahmenbeginn stellen,

### 2.2) **Bildungsmaßnahmen**

#### 2.2.1) **Jugendleiterausbildung**

2.2.1.1) Abendkurse  
2.2.1.2) Tageskurse  
2.2.1.3) Mehrtägige Kurse

bis zu 3,00 € pro Abend u. TN  
bis zu 6,00 € pro Tag u. TN  
bis zu 6,00 € pro Tag u. TN

#### 2.2.2) **Jugendleitertreffen**

Leiterspezifische Treffen zur Information und zum  
Erfahrungsaustausch, auch auf Kreisebene, Arbeitstreffen

bis 2,50 € pro Jugendleiter/in  
und Veranstaltung

#### 2.2.3) **Jugend - Bildungsmaßnahmen**

2.2.3.1) Tagesveranstaltung - Vorträge und Schulungen,  
musische, kulturelle und religiöse Bildung,  
staatsbürgerlichen und gesellschaftspolitischen  
Lebensfragen

bis zu 50% der Gesamtkosten  
max. 150,00 €  
f. d. Veranstalter

2.2.3.2) Mehrtagesveranstaltung – Vorträge und Schulungen

nach vorheriger Absprache  
mit d. Gemeinde

### 2.3) **Jugendfreizeitmaßnahmen**

**2.3.1) Jugenderholungsmaßnahmen**  
Besichtigungen, Erkundungen

bis zu 2,00 € pro Tag und TN

**2.3.2) Lagerfreizeiten**  
Wanderfahrten zu Zeltplätzen, Jugendherbergen,  
Selbstversorgerhäuser und dgl.

bis zu 3,00 € pro Tag und TN

## **2.4) Jugendverbandsarbeit**

- 2.4.1) Bereitstellung von Gebäude und Anlagen** nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde, Vorantrag 8 Wochen vor Maßnahmenbeginn stellen,
- 2.4.2) Ausgestaltung von Jugendräumen** bis zu 30 % der Gesamtkosten, max. 500,00 € pro Jahr  
Materialkosten Neugestaltung / Renovierung, Möbel, jedoch keine baulichen Maßnahmen
- 2.4.3) Jugendspezifische Ausrüstungsgegenstände / Gerät** s.v.
- 2.4.4) Fachliteratur für Jugendarbeit** s.v.
- 2.4.5) Materialkosten** s.v.  
Zuschüsse für Arbeitsmittel in der Jugendgruppenarbeit  
Spiele, Werkzeug, Bastelmaterial, etc.
- 2.4.6) Gruppengründung** nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde  
Einer Jugendgruppe die sich neu gegründet hat, wird eine einmalige Starthilfe bewilligt (keine Parteien, keine neue Sparte eines bestehenden Jugendverbandes).  
max. 150,00 € als einmalige Starthilfe

## **2.5) Sondermaßnahmen**

- 2.5.1) Maßnahmen von Jugendorganisationen** wie z.B. nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde  
Altenbetreuung, Behindertenarbeit, Kulturarbeit mit hohem Kosten- bzw. Sachaufwand
- 2.5.2) Härtefälle** nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde  
Kommt eine Jugendgruppe bzw. ein/e Jugendleiter/in im Rahmen der Jugendarbeit durch unvorhergesehene Ereignisse in finanzielle Schwierigkeiten, so kann Unterstützung geleistet werden  
(in Absprache mit dem KJR)

## **2.6) Auslagenersatz**

- 2.6.1) Ehrenamtliche Jugendleiter/innen** bis zu 77,00 € jährlich pro Jugendleiter  
Antrag gem. Richtlinien des KJR bis 01. April eines Jahres

Eresing, den 02.12.2003  
Gemeinde Eresing

Loy

1. Bürgermeister

**Auszug aus der Niederschrift**

**des Gemeinderates Eresing vom 26. November 2003**

**Zu 4: Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit aus Mitteln der Gemeinde Eresing; Euroumstellung, Aufnahme von Zuschusstiteln und Ergänzung der Förderungsvoraussetzungen**

Die Zuschüsse der Förderrichtlinien der Gemeinde Eresing wurden seit der Euroumstellung (01.01.2002) entsprechend dem Umrechnungsfaktor 1,95583 errechnet.

Nun sollen die Richtlinien auf EURO umgestellt werden. Bei der Umstellung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Zuschussbeträge nach der EURO-Umrechnung kaufmännisch zu runden. Einige Zuschüsse wurden im Entwurf auf Empfehlung von Bgm. Loy erhöht.

Weiter wurden die Förderrichtlinien um 2 Zuschusstitel (Gruppengründung und Härtefälle) auf Empfehlung des Kreisjugendamtes ergänzt.

Die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen wurden den Empfehlungen von Kreisjugendamt und Kreisjugendring angepasst.

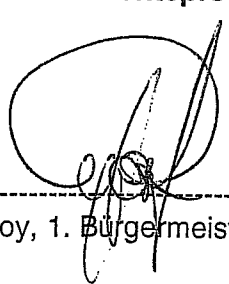
Alle Änderungen bzw. Ergänzungen sind in dem anliegenden Entwurf (Anlage) grau unterlegt. Hier ist der bisherige Zuschussbetrag zum Vergleich noch vermerkt.

**Beschluss:**

1. Der EURO-Umstellung der Zuschussbeträge wird wie vorgeschlagen zugestimmt.
2. Der Erhöhung verschiedener Zuschussbeträge entsprechend dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt.
3. Der Aufnahme der Zuschusstitel Gruppengründung und Härtefälle wird, wie vom Kreisjugendamt empfohlen, zugestimmt.
4. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen werden entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

Windach, den 01.12.2003

  
-----  
Loy, 1. Bürgermeister